

D. 19

Weiterhin ist es jetzt möglich, die bisher beiseite gelassenen Diplome des Jahres 898 auf ihren Kanzleizusammenhang zu befragen. Vor allem lassen sich die letzten Bedenken gegen D. 19 ausräumen, ein Schutz-, Besitzbestätigungs-, Zoll- und Immunitätsprivileg für Werden vom 11. Mai 898, also nur zwei Tage vor den beiden Trierer DD. 20. 21 ausgestellt. Da die älteren Werdener Königsdiplome zum großen Teil unecht oder überarbeitet sind, befindet sich DZ. 19 in schlechter Gesellschaft, so daß Mühlbacher in den Regesten starke Zweifel äußerte. Doch ist der hier bestätigte Fiscus Friemersheim nicht erst, wie Mühlbacher annahm, im 12. Jahrhundert als Werdener Besitz bezeugt, er erscheint vielmehr bereits um 900 im ältesten Urbar des Klosters, und auch die Unsicherheiten formaler Art sind von der seitherigen Forschung schrittweise bereinigt worden. Insbesondere haben Erben und auf ihm fußend Kehr den echten Wortlaut der vorausgehenden Urkunden, Ludwigs des Jüngern D. 6 und Arnolfs D. 36, klargelegt, während Stengel⁹²⁾ die auf Immunität, Vogtei, Zollfreiheit bezüglichen Sätze in den allgemeinen Zusammenhang der Diktatentwicklung einfügte und darauf hinwies, daß DLJ. 6 und DA. 36, wenn auch nur in Form eines „sehr freien Anschlusses“, den Text des DZ. 19 mit beeinflussen haben. Einzelne charakteristische Worte und Wendungen wie *suggesterint* (mit kurz darauf folgendem *suggestio*) — eine in Arnolfs Urkunden überhaupt häufige Vokabel —, *sub patrocinio ac tuitione suscipere* und *nostri praecepti auctoritate* in der Narratio, *secure* und die Erwähnung des Vogtes in der Dispositio, dazu die Corroboratio sind dadurch gedeckt; der Verbotssatz (*ut nullus index publicus*) in *eorum hominibus habeat ditionem* kann sogar auf ein kurz zuvor eingegangenes Papstprivileg, Stephans V. Urkunde von 891 (Jaffé-Löwenfeld Nr. 3467), zurückgeführt werden. Noch deutlicher aber vermögen wir jetzt auf Diktatelemente des Waltger B aufmerksam zu machen. Dazu zählen wir die westfränkische Devotionsformel *misericordia dei* (wie im D. 22), *prudentia* in der Promulgatio (wie in DD. 21. 22), die als bloße Bezeichnung für die Person des Königs im Diplomstil sonst wenig gebräuchliche Wendung *nostrae dominationi* wie im D. 21 (auch D. 17)⁹³⁾, vor allem aber das gesamte Eschatokoll mit dem im Char-

⁹²⁾ A. a. O. (S. 89 Anm. 87) S. 96 f. 296 Anm. 1; S. 388 Anm. 6; S. 513 f. 562.

⁹³⁾ Als weitere Beispiele können die westfränkischen DD. 117. 119 Karls III. von 885 genannt werden.